ANPASSUNG KANTONALER GESETZE AN DIE REVISION DES ALLGEMEINEN TEILS DES STRAFGESETZBUCHS (AT STGB) UND AN DAS BUNDESGESETZ ÜBER DAS JUGENDSTRAFVERFAHREN (JUGENDSTRAFGESETZ, JSTG)

BERICHT UND ANTRAG DES OBERGERICHTES UND DES REGIERUNGSRATES

VOM 11. JANUAR 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Im Folgenden unterbreiten wir Ihnen Bericht und Antrag zur Anpassung kantonaler Gesetze an die Revision der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (AT StGB¹) und an das Bundesgesetz über das Jugendstrafverfahren (Jugendstrafgesetz, JStG). Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Justiz und der Verwaltung, erarbeitete die vorliegenden Revisionsvorschläge. Das Ergebnis dieser Anpassungsarbeiten entspricht somit gleichermassen der Auffassung des Obergerichtes und des Regierungsrates.

1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Bundesversammlung verabschiedete am 13. Dezember 2002 die Änderung des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)² und am 20. Juni 2003 das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)³. Beide Erlasse werden voraussichtlich auf Anfang 2006 in Kraft treten. Das neue Bundesrecht bringt neben Anpassungen an die Rechtsprechung und Lehre eine ganze Reihe von Neuerungen, von denen einige erhebliche Anpassungen des kantonalen

Einzelne Bestimmungen des AT StGB, die in diesem Bericht zitiert werden, werden mit "revStGB" bezeichnet (z.B. Art. 39 revStGB)

² publiziert in BBI 2002, VIII, 8240 ff.

³ publiziert in BBI 2003, IV, 4445 ff.

Rechts und damit verbunden neue Verfahren und Zuständigkeiten erfordern. Wichtigste Änderungen sind insbesondere:

- a. Das bisherige Sanktionssystem wird vollkommen neu und flexibler geordnet. Einerseits sollen Erleichterungen im Bereich der Bagatelldelikte und der "gewöhnlichen" Kriminalität geschaffen werden, indem die kurzen Freiheitsstrafen durch Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit ersetzt werden. Zudem werden die Möglichkeit der Gewährung des bedingten Strafvollzugs sowie der Anwendungsbereich der erleichterten Vollzugsformen, wie tageweiser Vollzug und Halbgefangenschaft, stark ausgeweitet. Andererseits werden die Sanktionsinstrumente bei schwerer Kriminalität und gemeingefährlichen Täterinnen und Tätern erheblich verschärft. Bei einer bedingten Entlassung aus dem Massnahmenvollzug sind zudem im Falle der gemeingefährlichen Straftäterinnen und Straftäter zusätzliche Sicherheiten eingebaut, indem ein ärztliches Gutachten und die Empfehlung einer speziellen Fachkommission eingeholt werden müssen.
- b. Die Vollzugsmodalitäten werden vermehrt durch die Gerichte festgelegt. Diese entscheiden bereits im Urteil über die Strafverbüssung in der Form der gemeinnützigen Arbeit. Bisher wurde diese Sanktionsform von den Vollzugsbehörden bewilligt.
- c. Die Rechte und Pflichten der Personen im Straf- und Massnahmenvollzug werden neu auf Bundesebene detailliert geregelt.
- d. Der Geltungsbereich des schweizerischen Strafrechts wird territorial erweitert.

Gestützt auf das neue Bundesrecht sind schwergewichtig die Strafprozessordnung (StPO), das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) und das Polizeistrafgesetz zu überarbeiten. Deshalb werden diese drei Erlasse in unserer Vorlage als erstes behandelt. Ihnen folgen dann die anderen Erlasse auf Gesetzesstufe, die ebenfalls an das AT StGB anzupassen sind.

Auf der Verordnungsebene wird der Regierungsrat ebenfalls Erlasse anzupassen haben, insbesondere die Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug und die Schutzaufsicht vom 2. September 1980. Das Obergericht wird die Verordnung

über das Einzelrichteramt in Strafsachen, die Staatsanwaltschaft, das Untersuchungsrichteramt und die Jugendanwaltschaft sowie die Verordnung betreffend Kosten und Entschädigungen in der Zivil- und Strafrechtspflege anpassen müssen.

Die Anpassung interkantonaler Vereinbarungen⁴ an das AT StGB wäre zwar begrüssenswert, dürfte aber nicht leicht durchzuführen sein, weil alle beteiligten Kantone diesen Anpassungen zustimmen müssten und die Verfahren dazu teilweise aufwändig sind.

Die Anpassungen des kantonalen Rechts an das Bundesrecht, und zwar sowohl auf Gesetzes- wie auch auf Verordnungsstufe, sollen zusammen mit dem Bundesrecht in Kraft treten, also voraussichtlich auf den 1. Januar 2006.

2. VORBEMERKUNGEN

2.1 Sprachregelung

Wenn nachfolgend kurz von AT StGB die Rede ist, dann ist damit immer die Änderung des Strafgesetzbuchs vom 13. Dezember 2002 gemeint. Die einzelnen Bestimmungen des AT StGB werden hingegen jeweils mit "revStGB" bezeichnet.

2.2 Redaktionelle Anpassung von GOG und StPO

Die Anpassung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und der Strafprozessordnung (StPO) an das revidierte StGB gibt die Möglichkeit, diese beiden Erlasse, wenn auch nicht vollumfänglich im Sinne einer Totalrevision, wenigstens in redaktioneller Hinsicht anzupassen und bei der Bezeichnung der Organe zwischen dem Organ als solchem und der Person zu unterscheiden, welche die entsprechende Funktion ausübt. Bei dieser Gelegenheit wurden die Organe der Strafrechtspflege im ganzen GOG an die seit Anfang Januar 2000 gültige Terminologie angepasst.

etwa Interkantonales Konkordat über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen vom 8. Oktober 1957 (BGS 216.2; Art. 13 f.); Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (BGS 411.2; Art. 11); Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordat (BGS 414.31; Art. 16); Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz vom 15. Dezember 2000 (BGS 414.361; Art. 23); Konkordat über die Fischerei im Zugersee (BGS 933.11; § 17); Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943 (Viehhandelskonkordat, BGS 925.21, § 26);

2.3 Kantonales Übertretungsstrafrecht

Gemäss Art. 335 Ziff. 1 Abs. 1 StGB bleibt den Kantonen die Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht insoweit vorbehalten, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. Diese Bestimmung bleibt im revidierten Strafgesetzbuch unverändert. Das heisst, es bleibt nach wie vor Raum für kantonales Übertretungsstrafrecht. Allerdings sind die neuen Begriffe im Sanktionensystem⁵ auch in die kantonalen Strafbestimmungen zu überführen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Übertretungsstrafrecht, zu dessen Regelung die Kantone gestützt auf Art. 335 Ziff. 1 Abs. 1 StGB insoweit berechtigt sind, als nicht der Bund eine abschliessende Regelung vorgenommen hat, und der Sanktionierung von Widerhandlungen gegen kantonales Verwaltungs- und Prozessrecht, zu dessen Regelung die Kantone unbeschränkt befugt sind (Art. 335 Ziff. 1 Abs. 2 StGB). Im Übertretungsstrafrecht, das die Kantone gestützt auf Art. 335 Ziff. 1 Abs. 1 StGB regeln dürfen, sind sie an das Sanktionensystem des Bundesrechts gemäss Art. 103 ff. StGB gebunden. Gemäss Art. 103 revStGB werden Übertretungen mit Busse geahndet, wobei der Höchstbetrag der Busse 10'000 Franken beträgt, wenn es das Gesetz nicht anders vorsieht. Wenn also das kantonale Recht bisher zusätzlich zur Busse auch noch die Strafdrohung der Haft erwähnte, ist der Begriff "Haft" ersatzlos zu streichen. Bei Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- oder Prozessrecht gemäss Art. 335 Ziff. 1 Abs. 2 StGB hingegen sind die Kantone in der Sanktionierung frei. Sie können solche Übertretungen also zusätzlich zur Busse nach wie vor mit einer Freiheitsstrafe sanktionieren. Dies ist aber unter dem Gesichtspunkt der Bemühungen des Bundesgesetzgebers, kurze Freiheitsstrafen durch andere Sanktionen zu ersetzen, im Verwaltungsstrafverfahren nicht sinnvoll. Im Zuger Prozessrecht gibt es zwei Bestimmungen (§ 58 Abs. 1 GOG und § 30 Abs. 3 StPO), deren Übertretung mit Haft bestraft wird. Die dort angeordnete Haft hat jedoch nicht Straf-, sondern Disziplinarcharakter und ist als Freiheitsstrafe sui generis zu betrachten. Der Begriff Haft wird daher in diesen Bestimmungen belassen. Weiter könnte der kantonale Gesetzgeber im Bereich von Art. 335 Ziff. 1 Abs. 2 StGB die Sanktionsmöglichkeiten der Geldstrafe oder der gemeinnützigen Arbeit vorsehen. Davon soll jedoch abgesehen werden mit dem Ziel, das Verwaltungsstrafverfahren weiterhin einfach handhaben zu können. Die Verwaltungsbehörden sollen weder aufwendige Erhebungen für die Festlegung der angemessenen Tagessätze einer Geldstrafe vornehmen noch das komplexe Vollzugsverfahren gemäss neuem StGB durchführen müssen. Deshalb beschränkt sich die Strafandrohung der kantonalen Erlasse künftig generell auf Busse. Wird die

^{5 &}quot;Freiheitsstrafe", "Geldstrafe", "gemeinnützige Arbeit" anstelle von "Gefängnisstrafe" und "Haft"

Busse schuldhaft nicht bezahlt, kann sie entsprechend den Bestimmungen des AT StGB mit der Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 106 revStGB) oder mit gemeinnütziger Arbeit (Art. 107 revStGB) abgegolten werden. Gestützt auf Art. 335 Ziff. 1 Abs. 2 StGB dürfen die Kantone als Sanktion für in kantonalen Gesetzen unter Strafe gestellte Übertretungen eine höhere Busse als 10'000 Franken (Art. 106 Abs. 1 revStGB) vorsehen, soweit dies im entsprechenden Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

2.4 Redaktionelle Anpassung des kantonalen Rechts an das revidierte Strafgesetzbuch

- a. Es werden alle im kantonalen Recht enthaltenen Verweisungen auf Bestimmungen des Strafgesetzbuches an allfällige geänderte Artikelnummern angepasst. Die heutigen elektronischen Hilfsmittel erlauben eine vollständige und lückenlose Auflistung dieser Bestimmungen. Die genaue Darstellung der geänderten Bestimmungen trägt der Rechtssicherheit am besten Rechnung und lässt für die Bereinigung der Gesetzessammlung keine Zweifel offen. Insbesondere im Strafrecht, das als Sanktionen zum Teil massive Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen vorsieht, wird mit einem solchen Vorgehen dem Legalitätsprinzip grösste Beachtung geschenkt.
- b. Die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in allen an das AT StGB anzupassenden Erlassen schliesslich richtet sich nach dem Regierungsratsbeschluss vom 20. April 1999. Danach wird bei der Teilrevision eines Erlasses, in dem nach bisheriger Art nur die männliche Form verwendet wird, unabhängig vom Umfang der Revision auch im revidierten Teil nur die männliche Form verwendet.

2.5 Zusätzliche Änderungen im Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG) und in der Strafprozessordnung (StPO)

Einzelne vorgeschlagene Änderungen im Gerichtsorganisationsgesetz und in der Strafprozessordnung haben keinen Zusammenhang mit der Revision auf Bundesebene. Es handelt sich dabei um Änderungen, mit denen bestehende Lücken geschlossen bzw. wesentliche Verbesserungen vorgenommen werden sollen (so z.B. § 24 Abs. 2 StPO, mit dem eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die polizeiliche Vorführung des Beschuldigten vor den Untersuchungsrichter geschaffen wird).

3. KURZKOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN ÄNDERUNGEN

3.1 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden⁶ (GOG)

Vorbemerkungen

Da der Vorentwurf für eine schweizerische Jugendstrafprozessordnung ein Jugendgericht vorsieht, ist es sinnvoll, das bisherige System mit einem separaten Jugendgericht beizubehalten. Zudem machte der Gesetzgeber mit der Schaffung eines separaten Jugendstrafrechts deutlich, dass zwischen dem Erwachsenen- und dem Jugendstrafrecht Unterschiede bestehen. Diesem Umstand wird mit der Beibehaltung eines separaten Jugendgerichts Rechnung getragen. Hinzu kommt, dass neu Freiheitsstrafen bis zu vier Jahren möglich sind.

Die einzelnen Gesetzesanpassungen

§ 1

Redaktionelle Anpassung (Erwähnung des Organs anstelle der Person) und Ergänzung durch den Begriff "Obergerichtspräsidium".

2. Das Kantonsgerichtspräsidium

Redaktionelle Anpassung (Erwähnung des Organs anstelle der Person).

§ 19

Redaktionelle Anpassungen (Erwähnung der Organe anstelle der Personen) und Ergänzung durch den Begriff "Obergerichtspräsidium".

§ 23^{bis}

Absatz 1: Einerseits redaktionelle Anpassung durch Erwähnung des Organs (Jugendanwaltschaft) anstelle der Person (Jugendanwalt), gleichzeitig auch Anpassung des Gesetzestexts an die Terminologie des Jugendstrafgesetzes.

Absatz 3: Redaktionelle Anpassung an die gültige Terminologie (Ersatz der Bezeichnungen "Polizeirichter" bzw. "Verhörrichter" durch "Einzelrichter" bzw. "Untersuchungsrichter").

⁶ vom 3. Oktober 1940, BGS 161.1

Absatz 1: Redaktionelle Anpassung (Erwähnung des Organs anstelle der Person), was zu einem entsprechend geänderten Gesetzestext führt, sowie Anpassung an den Gesetzestext von Art. 28 revStGB ("Strafbarkeit der Medien").

§ 25

Absatz 3: Redaktionelle Anpassung (Ersatz der Bezeichnungen "Polizeirichter" bzw. "Verhörrichter" durch "Einzelrichter" bzw. "Untersuchungsrichter").

Absatz 4: Redaktionelle Anpassung (Ersatz der Bezeichnungen "Verhörrichter" bzw. "Polizeirichter" durch "Untersuchungsrichter" bzw. "Einzelrichter"). Ferner Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage für die Stellvertretung zwischen Untersuchungsrichter sowie Jugendanwälten. Diese Regelung ermöglicht bei Abwesenheit des Jugendanwaltes sowie dessen Stellvertreters den Einsatz der Pikett-Untersuchungsrichter auch in Verfahren gegen Jugendliche (z.B. Hafteröffnungen, Hausdurchsuchungen). Zudem können Verfahren gegen Erwachsene und Jugendliche bei einheitlichem Sachverhalt (z.B. Keilereien bzw. Körperverletzungen unter Beteiligung von Jugendlichen und Erwachsenen) von derselben Person geführt werden. Die Regelung im Einzelfall erfolgt in Absprache zwischen dem Untersuchungsrichteramt und der Jugendanwaltschaft.

§ 26

Redaktionelle Anpassungen (Erwähnung der Organe anstelle der Personen) mit gleichzeitiger Ergänzung der Bestimmung durch den Begriff "Jugendanwaltschaft".

§ 28

Ziffer 4: Die in gemeindlichen Erlassen vorgesehenen Übertretungsstraftatbestände werden nach heutiger Praxis von den Gemeinderäten bzw. den gemeindlichen Polizeiämtern mit Strafbefehl geahndet; eine entsprechende gesetzliche Regelung ist angezeigt.

§ 29

Absatz 1: Die Haftstrafen sind gemäss Art. 103 revStGB abgeschafft. Deshalb muss § 29 Abs. 1 GOG angepasst werden.

Absatz 3: Das neue Sanktionensystem des revidierten AT StGB (Neuregelung der Strafen und Massnahmen) erfordert eine entsprechende Anpassung der einzelrichterlichen Spruchkompetenz. Die vorgeschlagenen Änderungen lehnen sich an die gegenwärtig geltende Regelung an. Die neu vorgesehene Sanktion der Geldstrafe wurde bewusst weder bezüglich Anzahl der Tagessätze noch betragsmässig begrenzt: die Geldstrafe beträgt ohnehin höchstens 360 Tagessätze (vgl. Art. 34 revStGB), und zudem bieten die bestehenden Rechtsmittel ausreichend Schutz für die Parteien.

Neu wird auch die gemeinnützige Arbeit richterlich angeordnet (vgl. Art. 37 revStGB), wobei die Regelung der diesbezüglichen Zusammenarbeit mit der Sicherheitsdirektion bzw. dem Amt für Straf- und Massnahmevollzug (SMV) nicht auf Gesetzesstufe erforderlich ist.

Von den Strafen und Massnahmen gemäss revidiertem AT StGB unterliegt einzig die Verwahrung naturgemäss nicht (auch) der einzelrichterlichen Spruchkompetenz.

Absatz 4: Die Neuregelung der Strafen und Massnahmen im revidierten AT StGB erfordert auch hinsichtlich des Ausschlusses des Strafbefehlsverfahrens eine Anpassung. Die vorgeschlagene Änderung orientiert sich ebenfalls an der heutigen Regelung.

§ 31

Absatz 2 Ziffer 1: Redaktionelle Anpassung (Erwähnung der Staatsanwaltschaft als Organ anstelle der Person des Staatsanwaltes).

Absatz 2 Ziffer 2: Redaktionelle Anpassung an den Gesetzestext von Art. 28 revStGB und gleichzeitig Erwähnung des Untersuchungsrichteramts als Organ anstelle der Person des Untersuchungsrichters.

Absatz 3: Redaktionelle Anpassung (Erwähnung des Einzelrichteramts als Organ anstelle der Person des Polizeirichters).

§ 32

Anpassung an die Terminologie des Jugendstrafgesetzes und gleichzeitig redaktionelle Anpassung (Erwähnung der Jugendanwaltschaft als Organ anstelle des Jugendanwalts als Person).

§ 33

Absatz 1: Redaktionelle Anpassung (Ersatz der Bezeichnung "Ersatzleute" durch "Ersatzmitglieder").

Absatz 2: Redaktionelle Anpassungen (statt "Ersatzleute" "Ersatzrichter" und Ersatz des Wortes "Kantonsrichter" durch "Strafrichter").

§ 34

Absatz 1 Ziffer 1: Redaktionelle Anpassung (Erwähnung der Staatsanwaltschaft als Organ anstelle des Staatsanwalts als Person).

Absatz 1 Ziffer 2: Anpassung an den Gesetzestext von Art. 28 revStGB und Erwähnung des Untersuchungsrichteramtes als Organ anstelle des Untersuchungsrichters als Person.

Absatz 2: Nebst der Anpassung an die Terminologie (Erwähnung der Jugendanwaltschaft als Organ anstelle des Jugendanwalts als Person) erfordert die Neuregelung des Sanktionensystems im Jugendstrafgesetz eine entsprechende Anpassung. Die vorgeschlagene Änderung orientiert sich an der bisherigen Regelung.

§ 51

Absatz 3: Hier geht es um die Vornahme von Amtshandlungen ausserhalb des Kantonsgebietes. Die Art. 356 ff. revStGB (entspricht Art. 352 ff. StGB) enthalten dazu Minimalregeln. Die Kantone sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit, das Verfahrensrecht zu regeln und Konkordate zu schliessen, befugt, abweichende und ergänzende Vereinbarungen zu treffen, soweit diese die Durchsetzung des materiellen Strafrechts des Bundes nicht erschweren. Die Kantone haben von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und ein Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen⁷ abgeschlossen; diesem Konkordat sind inzwischen sämtliche Kantone beigetreten. In § 51 Abs. 3 GOG wir daher nicht nur aufs StGB (redaktionelle Anpassung: Art. 359 revStGB entspricht Art. 355 StGB), sondern auch aufs Konkordat verwiesen.

§ 53 (neu)

Absatz 1: Gemäss § 29 des Personalgesetzes (BGS 154.21) haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, also auch die Organe der Zivil- und Strafrechtspflege das Amtsgeheimnis zu beachten. Zur Mitteilung geheim zu haltender Tatsachen an andere Amtsstellen bedürfen daher die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtspflege grundsätzlich der Entbindung vom Amtsgeheimnis durch das Obergerichtspräsidium. Diese Regelung erweist sich als zu restriktiv. Unter der Voraussetzung, dass die ersuchende Behörde ein schutzwürdiges rechtliches Interesse, das sich aus ihrer amtlichen Funktion ergibt, glaubhaft macht, und keine überwiegenden

⁷ GS 24, 359 (BGS 332.2; SR 351.71)

private oder öffentliche Interessen entgegenstehen, sollen die Organe der Zivil- und Strafrechtspflege anderen Behörden der Rechtspflege und der Verwaltung (innerhalb oder ausserhalb des Kantons) Akten herausgeben und Auskünfte erteilen dürfen, ohne dass jedes Mal um eine Entbindung vom Amtsgeheimnis beim Obergerichtspräsidium nachgesucht werden muss.

Zu dieser Bestimmung liegt eine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten vor. Er empfiehlt, aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen von einer Änderung der geltenden Rechtslage bezüglich des Amtgeheimnisses abzusehen. Falls doch eine Aufweichung des Amtsgeheimnisses vorgenommen werden sollte, sei sie materiell und formell zurückhaltend vorzunehmen. Regierungsrat und Obergericht räumen ein, dass § 53 weniger strenge Anforderungen an die Aktenherausgabe und Auskunftserteilung vorsieht als das kantonale Datenschutzgesetz, kurz DSG (insbesondere als § 5 Abs. 1 lit. b bzw. Abs. 2 lit. b und § 10 DSG). Das kantonale Datenschutzgesetz ist allerdings auf hängige Verfahren der Zivil-, Verwaltungs- und Strafrechtspflege gar nicht anwendbar (§ 3 Abs. 2 Bst. a DSG). Für rechtskräftig erledigte Verfahren wird mit § 53 GOG eine klare gesetzliche Grundlage zur Aktenherausgabe geschaffen. Regierungsrat und Obergericht haben für diese Fälle eine Interessenabwägung zwischen einer effizienten Verwaltung einerseits und dem Persönlichkeitsschutz der Betroffenen andererseits vorgenommen. Die vorliegende Fassung vermag diesen einander entgegengesetzten Rechtsgütern zu genügen.

Absatz 2: Die übrigen kantonalen und die gemeindlichen Behörden und Verwaltungsstellen erteilen den Organen der Zivil- und Strafrechtspflege unter den gleichen Voraussetzungen Auskünfte und geben Akten heraus.

Absatz 3: Grundsätzlich sind die ersuchten Behörden befugt, die Interessenabwägung im Hinblick auf die Erteilung von Auskünften und die Herausgabe von Akten selbst vorzunehmen. In Zweifelsfällen haben sie jedoch die Ermächtigung der zuständigen vorgesetzten Behörden gemäss § 29 des Personalgesetzes einzuholen.

§ 58

Absatz 1: Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für Video- und Tonaufnahmen von Gerichtsverhandlungen, wenn dies aus Sicherheitsgründen angezeigt erscheint. Konkretisierung der sich aus der Zuständigkeit für die Sitzungspolizei bereits ergebenden Berechtigung.

§ 59^{bis}

Redaktionelle Anpassungen (das Wort "Verhörrichteramt" und "Polizeirichteramt" werden durch "Untersuchungsrichteramt" und "Einzelrichteramt" ersetzt). Gleichzeitig wird neu hier auch die Jugendanwaltschaft erwähnt (vgl. § 23^{bis} Abs. 2 GOG). Ferner wird den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen, indem bei allen Ämtern jeweils "der Geschäftsleiter" anzuhören ist.

§ 61

Redaktionelle Anpassungen (das Wort "Polizeirichter" und "Verhörrichter" werden durch "Einzelrichter" und "Untersuchungsrichter" ersetzt). Gleichzeitig wird neu auch der Jugendanwalt erwähnt. Mit Bezug auf die Protokollführung nennt die Bestimmung Kanzlei- und Polizeibeamte. Unter dem Begriff Kanzleibeamte werden neben Gerichtsschreibern, Auditoren und Substituten auch andere juristische sowie kaufmännische Mitarbeiter verstanden.

§ 69

Absatz 1: Findet im Verfahren vor dem Einzelrichter in Strafsachen gemäss § 59 Abs. 2 StPO eine Parteiverhandlung statt, ist das Verfahren insoweit öffentlich; eine entsprechende Anpassung des GOG ist angezeigt.

§ 74

Absatz 3: Die Berücksichtigung der effektiven Zuständigkeit im konkreten Einzelfall (Untersuchungsrichteramt, Einzelrichteramt, Strafgericht, Obergericht, Jugendanwaltschaft) macht eine entsprechende Anpassung des GOG notwendig.

Schluss- und Übergangsbestimmungen:

Die Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dezember 2002 enthält bereits Übergangsbestimmungen, so dass auf kantonaler Ebene mit Bezug auf die StPO und das GOG keine übergangsrechtlichen Bestimmungen notwendig sind (vgl. dazu auch Entscheid der Justizkommission des Obergerichts des Kantons Zug, GVP 2003, S. 227).

3.2 Strafprozessordnung für den Kanton Zug⁸ (StPO)

Die einzelnen Gesetzesanpassungen

§ 1^{bis}

Verzicht auf Strafverfolgung

Absatz 1: Anpassung an die Vorgaben des revidierten StGB; die Strafbefreiung nach den Artikeln 52 - 54 revStGB ist zwingender Natur.

Absatz 2: Die vorgeschlagene Beibehaltung fakultativer Strafbefreiungsgründe orientiert sich an der gegenwärtigen Regelung und am Entwurf zu einer eidgenössischen Strafprozessordnung.

§ 4

4. Rechtshilfe

Absatz 1: Redaktionelle Anpassung (Ersatz des Wortes "Polizeibehörden" durch "Strafverfolgungsbehörden"); Art. 356 ff. revStGB entsprechen Art. 352 ff. StGB.

Absatz 2: Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich zuständig für die gesamte Strafverfolgung; die Zuständigkeit des Regierungsrates ist überholt. Zuständige Bewilligungsbehörde ist daher auch in dieser Bestimmung nicht der Regierungsrat, sondern das Untersuchungsrichteramt.

Absatz 3: Das Untersuchungsrichteramt ist ferner zuständig für die Bewilligung von Amtshandlungen, welche Gerichte und Strafverfolgungsbehörden anderer Kantone auf dem Gebiet des Kantons Zug vornehmen wollen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Zuständigkeit im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen im EG IRSG geregelt ist (BGS 332.61).

§ 5

5. Übernahme und Abtretung des Strafanspruchs

Absatz 1 und 2: Die Zuständigkeit des Regierungsrats ist überholt (vgl. oben § 4 Abs. 2). Redaktionelle Anpassung: Art. 344 revStGB entspricht Art. 350 StGB.

Absatz 3: Es soll ausdrücklich festgehalten werden, dass das Untersuchungsrichteramt den Kanton Zug in Gerichtsstandstreitigkeiten vertritt.

§ 6^{bis}

6.bis Strafantrag

Anpassung an den Gesetzestext von Art. 217 StGB.

⁸ vom 3. Oktober 1940, BGS 321.1

c) Beschuldigter

Absatz 2: Anpassung an Art. 102a revStGB.

§ 10^{ter}

e) Notwendige Verteidigung

Absatz 1 Ziffer 2: Das neue Sanktionensystem des revidierten AT StGB erfordert eine entsprechende Anpassung; die vorgeschlagene Änderung lehnt sich an die gegenwärtige Regelung an.

§ 14

2. Strafbefehlsverfahren

Absätze 1 und 3: Wird im Verfahren gegen Jugendliche dem Jugendanwalt, wie vorgeschlagen, Strafbefehlskompetenz übertragen, ist § 14 StPO entsprechend anzupassen (vgl. § 63 StPO).

§ 18

d) Entschädigung für ungerechtfertigte Haft

Der bisherige § 19 wird neu zu § 18 und redaktionelle Anpassung (Ersatz des Wortes "Verhörrichter" durch "Untersuchungsrichteramt").

§ 19

e) Anzeige

Der bisherige § 20 wird neu zu § 19; inhaltlich bleibt die Bestimmung unverändert.

§ 20

7. Durchsuchungen, Beschlagnahme und Untersuchungen

a) Durchsuchungen und Beschlagnahme

Der bisherige § 21 wird neu zu § 20; inhaltlich bleibt die Bestimmung unverändert.

§ 21 (neu)

b) Beschlagnahme zur Kostendeckung

Gemäss dem geltenden Prozessrecht des Kantons Zug können zur Deckung der (teils hohen) Verfahrenskosten keine Gelder aus dem Vermögen des (solventen) Beschuldigten beschlagnahmt werden, was vor allem (aber nicht nur) bei Wirtschaftsstraffällen teils zu stossenden Konstellationen führt. Bei den unter diesem Titel zu beschlagnahmenden Vermögenswerten handelt es sich nicht um deliktisch erlangte

Vermögenswerte, welche gestützt auf Art. 59 StGB ohnehin eingezogen werden müssen. Mit der vorgeschlagenen Einführung der Beschlagnahme von Vermögenswerten zur Kostendeckung kann dem Strafverfahren mitunter noch vermehrt spezial-, insbesondere aber auch generalpräventive Wirkung zukommen. Auch wird damit dem Grundsatz, wonach sich Straftaten nicht lohnen sollen, zusätzliche Nachachtung verschafft. Die vorgesehene Zuständigkeit zur Anordnung der Beschlagnahme orientiert sich an § 2 Abs. 2 StPO (vgl. auch § 21^{bis} Abs. 1 StPO). Die vorgeschlagene Regelung entspricht materiell Art. 278 des Vorentwurfes für eine Schweizerische Strafprozessordnung.

§ 21^{bis}

c) Körperliche Untersuchungen und Eingriffe

Die Einführung von § 21 revStPO führt zur neuen Bezifferung des Titels von § 21 bis.

§ 21^{ter}

7. bis Überwachungsmassnahmen

Absatz 3: Um Art. 348 revStGB Genüge zu tun, ist ebenfalls das Strafgerichtspräsidium als zuständige richterliche Behörde zu bezeichnen.

§ 21^{quater} (neu)

7. ter Verdeckte Ermittlungen

Per 1. Januar 2005 wird das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 betreffend die verdeckte Ermittlung (BVE)⁹ in Kraft gesetzt. Es ist zweckmässig, die kantonale Gesetzgebung im Rahmen der vorliegenden Teilrevision anzupassen. Bereits nach geltendem Recht ist das Strafgerichtspräsidium für die Genehmigung von Überwachungsmassnahmen zuständig (§ 21^{ter} StPO), weshalb sich auch eine entsprechende Zuständigkeit für verdeckte Ermittlungen aufdrängt. Das Verfahren im Einzelnen wird bereits im BVE geregelt, weshalb sich die kantonalen Ausführungsvorschriften auf einen generellen Verweis auf das Bundesgesetz beschränken können. Bis § 21^{quater} StPO in Kraft tritt, gelten gemäss den Übergangsbestimmungen des BVE (Art. 25 Abs. 3) die Zuständigkeiten für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs sinngemäss.

_

⁹ SR 312.8

9. Gutachten

Absatz 2: Redaktionelle Anpassung (Ersatz des Wortes "Verhörrichter" durch "Untersuchungsrichter").

§ 24

10. Einvernahme des Beschuldigten

a) Form

Absätze 1, 2 und 3: Redaktionelle Anpassungen (Ersatz des Wortes "Verhörrichter" durch "Untersuchungsrichter" sowie Ersatz der Bezeichnung "Angeschuldigter" durch "Beschuldigter").

Absatz 4 (neu): Es drängt sich die Schaffung einer expliziten gesetzlichen Grundlage bezüglich der zwangsweisen polizeilichen Vorführung zur Einvernahme nach unentschuldigtem Nichterscheinen bzw. im Falle, dass ein sofortiges Erscheinen im Interesse des Verfahrens unerlässlich ist, auf. Dabei ist festzuhalten, dass es sich beim zweitgenannten Fall nicht um Konstellationen handelt, bei welchen ohnehin ein strafprozessualer Haftgrund vorliegt (vgl. § 16^{bis} StPO) und dass dieser zweitgenannte Fall nur in absoluten Ausnahmefällen angewendet werden soll.

§ 32

14. Akteneinsicht und Ergänzungsbegehren

Absätze 1 und 2: Redaktionelle Anpassungen (Ersatz des Wortes "Verhörrichter" durch "Untersuchungsrichter").

§ 33

1. Aktenschluss

Redaktionelle Anpassung (Ersatz des Wortes "Verhörrichter" durch "Untersuchungsrichter").

§ 34

2. Einstellung und Überweisung

a) Inhalt und Beschwerde

Absatz 3: Redaktionelle Anpassung (Ersatz der Passage "durch das Mittel der Presse" durch "Veröffentlichung in einem Medium").

b) Massnahmen

Marginalie: Das Marginalie wurde angepasst, weil nämlich die Massnahmen nach Absatz 2 dieser Bestimmung keine "vorsorglichen" Massnahmen sind.

Absatz 1: Redaktionelle Anpassung (Ersatz der Bezeichnung "Angeschuldigter" durch "Beschuldigter").

Absatz 2: Redaktionelle Anpassung an die Terminologie des revStGB (Ersatz des Ausdrucks "Zurechnungsunfähigkeit" durch "Schuldunfähigkeit"; die Schuldunfähigkeit ist neu in Art. 19 revStGB geregelt). Neben diesen redaktionellen Änderungen ist Absatz 2 auch materiell anzupassen. Nach dem heutigen Recht kann der Untersuchungsrichter, wenn die Untersuchung wegen Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten im Sinne von Art. 10 StGB eingestellt wird, mit der Einstellungsverfügung nötigenfalls die Massnahmen nach Art. 43 und 44 StGB anordnen. Diese Regelung ist im Hinblick auf Art. 5 EMRK nicht unbedenklich. Aber auch abgesehen davon soll der Entscheid über eine derartige Massnahme dem erkennenden Richter vorbehalten bleiben. Deshalb sind die Akten in den in dieser Bestimmung genannten Fällen dem Staatsanwalt zur Stellung eines entsprechenden Antrags an den zuständigen erstinstanzlichen Richter zu übermitteln. Der erstinstanzliche Richter entscheidet diesfalls auch über die Einstellung des Verfahrens.

§ 37

1. Antrag

a) Inhalt

Absatz 2: Redaktionelle Anpassung. Mit dieser redaktionellen Anpassung wird der bisherige Text zusammengefasst und gestrafft und durch Erwähnung der Bestimmungen des revStGB betreffend Strafen und Massnahmen verdeutlicht und mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung ergänzt.

§ 44

e) Anwesenheit des Beschuldigten

Titel und Absatz 1: Redaktionelle Anpassung (Ersatz des Begriffes "Angeklagter" durch "Beschuldigter"); inhaltlich entspricht § 44 Abs. 1 revStPO Satz 1 des geltenden § 44.

Absätze 2 und 3: Gemäss dem geltenden § 44 StPO kann ein Beschuldigter nur auf Gesuch hin von der Anwesenheit an der Hauptverhandlung befreit werden. Dies führt in der Praxis zu stossenden Konstellationen, indem Beschuldigte den Fortgang des gerichtlichen Verfahrens massiv behindern und verzögern können (z.B. Verzicht auf

ein Gesuch nach § 44 StPO und mehrfache Vorlage von Arztzeugnissen mit entsprechend erzwungener Verschiebung der Hauptverhandlung). Dasselbe Problem stellt sich im Falle, dass ein Beschuldigter mit bekanntem Wohnsitz im Ausland einer - auf dem Rechtshilfeweg gültig zugestellten - Vorladung zur Hauptverhandlung keine Folge leistet. Nach der vorgeschlagenen Anpassung von § 44 StPO kann eine Dispensation nicht mehr nur auf Gesuch hin erfolgen und kann bei unentschuldigtem Fernbleiben trotz zweimaliger gehöriger Vorladung auch in Abwesenheit des Beschuldigten verhandelt und das Urteil gefällt werden (analog § 64 Abs. 3 StPO). Diese Bestimmung hat die Konstellation im Auge, dass bei einem spruchreifen Fall (rechtliches Gehör im Verlauf des Verfahrens gewährt) die wiederholt geltend gemachte Verhinderung am wiederholt angesetzten Verhandlungstermin zur Verfahrensverzögerung bzw. Verjährung der Straftaten missbraucht wird. Die bisherige Regelung hat insbesondere im Verfahren vor dem Einzelrichter die - unhaltbare - Folge, dass auf Verlangen der Parteien eine Hauptverhandlung stattzufinden hat, der Torpedierung dieser Verhandlung durch die diese verlangende Partei im geschilderten Sinne jedoch nicht wirksam begegnet werden kann. Die Neuregelung soll dem Gericht eine griffige Möglichkeit geben, auf missbräuchliches Verhalten eines Beschuldigten angemessen reagieren zu können. Eine allfällige Ermessensüberschreitung des Gerichts könnte mit Berufung angefochten werden (vgl. § 70 Abs. 3 StPO). Zu den "anwesenden Parteien", welche gemäss Absatz 3 bei Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten angehört werden müssen, gehört selbstverständlich auch dessen Rechtsvertreter.

§ 53

o) Verlesen von Akten

Redaktionelle Anpassung (Ersatz des Wortes "Verhörrichter" durch "Untersuchungsrichter").

§ 55

4. Urteil

Absatz 1: Redaktionelle Anpassung (Ersatz des Wortes "Verhörrichter" durch "Untersuchungsrichter").

5. Verfahrenskosten

a) Kostenauflage bei Schuldspruch

Absatz 2: Redaktionelle Anpassung (Ersatz des Wortes "Verhörrichter" durch "Untersuchungsrichter").

§ 56^{bis}

b) Kostenauflage bei Freispruch

Absätze 1 und 4: Redaktionelle Anpassung (Ersatz des Wortes "Angeklagte" durch "Beschuldigte").

Absatz 3: Redaktionelle Anpassung an die Terminologie des revStGB (Ersatz des Ausdrucks "Unzurechnungsfähigkeit" durch "Schuldunfähigkeit").

§ 59

1. Verfahren vor dem Einzelrichter

Absatz 2: Redaktionelle Anpassung (Ersatz des Wortes "Angeklagten" durch "Beschuldigten").

Ziffer 1: Das neue Sanktionensystem des revidierten AT StGB erfordert eine entsprechende Anpassung; die vorgeschlagene Änderung lehnt sich an die gegenwärtige Regelung an.

Ziffer 2: Redaktionelle Anpassung (Ersatz des Wortes "Angeklagte" durch "Beschuldigte").

§ 60 (neu)

2. Verfahren bei nachträglichen richterlichen Anordnungen

a) Zuständigkeit

§ 61 (neu)

b) Erhebungen und Entscheid

Beim Verfahren betreffend nachträgliche richterliche Anordnung fallen Entscheide z.B. im Zusammenhang mit folgenden Gegenständen in Betracht:

- Sistierung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 36 Abs. 3 StGB),
- Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit in Geld- oder Freiheitsstrafe (Art. 39 StGB),
- Verlängerung von Massnahmen (Art. 59 Abs. 4, 60 Abs. 4, 63 Abs. 4 StGB),
- Rückversetzung bei Nichtbewährung des bedingt Entlassenen (Art. 62a Abs. 3 StGB),

- Aufhebung bzw. Änderung von Massnahmen (Art. 62c Abs. 3, 4 und 6, Art. 63b Abs. 4 und 5 StGB),
- Verwahrung (Rückversetzung gemäss Art. 64a Abs. 3 StGB),
- Änderung der Sanktion (Art. 65 StGB),
- Verwendung zu Gunsten des Geschädigten (Art. 73 Abs. 3 StGB),
- Missachtung der Bewährungshilfe oder von Weisungen (Art. 95 Abs. 4 und 5 StGB).

Nachdem der letztinstanzlich urteilende Richter bzw. derjenige Richter, der das rechtskräftige Urteil gefällt hat (Einzelrichter, Strafgericht, Strafobergericht, Jugendanwalt, Jugendgericht), den Fall bereits materiell beurteilt hat, ist dieser Richter als zuständig für die nachträglichen Anordnungen zu bezeichnen.

In § 61 Abs. 3 StPO ist bewusst nicht der Begriff der Parteien im Sinne von § 8 StPO verwendet worden, sondern es ist vom weitergehenden Begriff der Prozessbeteiligten die Rede. Dies namentlich deshalb, weil in vielen Verfahren bei nachträglichen richterlichen Anordnungen die Vollzugsbehörde, also das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug, Antragstellerin ist.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird auch die Vorgabe von Art. 73 Abs. 3 revStGB bzw. Art. 60 Abs. 3 StGB umgesetzt, wonach die Kantone im Zusammenhang mit der Verwendung eingezogener Vermögenswerte etc. zu Gunsten der Geschädigten für den Fall, dass die Zusprechung nicht schon im Strafurteil möglich ist, ein einfaches und rasches Verfahren vorzusehen haben.

§ 62

3. Verfahren gegen Jugendliche

a) Untersuchung

Anpassung des Marginalies an die Terminologie des Jugendstrafgesetzes und Anpassung der Nummerierung aufgrund der neu vorgeschlagenen Ziffer 2 (Verfahren bei nachträglichen richterlichen Anordnungen).

Absatz 1: Anpassung an die Terminologie des Jugendstrafgesetzes.

Absatz 2: Kann aufgehoben werden, da die Einvernahme im Schulhaus der Wohngemeinde nicht mehr zeitgemäss ist und das JStG selber Bestimmungen über die Untersuchungshaft enthält.

Absatz 3: Kann aufgehoben werden, da bereits in Abs. 1 gesagt wird, dass der Jugendanwalt die Untersuchung gegen Jugendliche führt.

§ 62^{bis}

b) Vorsorgliche Massnahmen

Absatz 1: Anpassung an die Terminologie des Jugendstrafgesetzes.

Absatz 2: Redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Jugendstrafgesetzes (Ersatz des Ausdruckes "vorsorgliche Einweisung" durch "die vorsorgliche Anordnung einer Schutzmassnahme").

§ 62^{ter}

c) Untersuchungshaft

Anpassung an die Vorgaben des Jugendstrafgesetzes. Gemäss Art. 6 JStG darf Untersuchungshaft nur angeordnet werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorsorglich angeordnete Schutzmassnahme erreicht werden kann.

§ 62^{quater} neu

d) Verteidigung

Anpassung an die Vorgaben gemäss Art. 40 des Jugendstrafgesetzes, wonach der Jugendliche oder sein gesetzlicher Vertreter jederzeit das Recht haben, einen Verteidiger zu bestellen. Danach muss auch die zuständige Behörde definiert werden. Entgegen dem ordentlichen Verfahren ist es hier sinnvoll, die Organe der Jugendstrafrechtspflege für zuständig zu erklären.

§ 62^{quinquies}

e) Mediation

Anpassung an die Vorgaben des Jugendstrafgesetzes: Gemäss Art. 8 Abs. 3 JStG erlassen die Kantone die Ausführungsbestimmungen zum neu eingeführten Mediationsverfahren.

§ 63

f) Strafbefehl

Einerseits Anpassung an die Terminologie des GOG und des Jugendstrafgesetzes. Andererseits sachgerechte Übertragung der Strafbefehlskompetenz vom Einzelrichter zum Jugendanwalt. Die Strafbefehlskompetenz des Jugendanwaltes lehnt sich dabei an diejenige des Einzelrichters an (vgl. § 30 Abs. 4 GOG), d.h. der Jugendanwalt kann Strafbefehle erlassen, sofern keine Schutzmassnahme angeordnet wird und die Strafe innerhalb der Strafbefehlskompetenz des Einzelrichters liegt.

§ 63^{bis}

g) Urteil gegen Jugendliche bis zum vollendeten 15. Altersjahr

Anpassung an die Terminologie des Jugendstrafgesetzes, da in Art. 3 JStG nur von Jugendlichen zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr und nicht von Kindern die Rede ist.

§ 63^{ter}

h) Hauptverfahren vor Jugendgericht

Absatz 1: Anpassung an die Vorgaben des Jugendstrafgesetzes.

Absatz 2: Anpassung an Art. 39 Abs. 3 JStG, wonach der Jugendliche persönlich anzuhören ist. Der Jugendliche kann unter den gleichen Voraussetzungen vom persönlichen Erscheinen befreit werden wie Erwachsene (vgl. dazu Bemerkungen zu § 44).

Absatz 3: entspricht dem bisherigen Absatz 2; Anpassung an die Terminologie des Jugendstrafgesetzes.

Absatz 4: entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Absatz 5: entspricht dem bisherigen Absatz 4; Satz 2 des bisherigen Absatzes 4 ist nicht notwendig und kann gestrichen werden.

Absatz 6 und 7 entsprechen dem bisherigen Absatz 5.

§ 64

4. Verfahren gegen Abwesende

Anpassung der Nummerierung aufgrund der neu vorgeschlagenen Ziffer 2 (Verfahren bei nachträglichen richterlichen Anordnungen).

Absatz 1: Redaktionelle Anpassung (Ersatz der Worte "Angeschuldigten oder Angeklagten" durch "Beschuldigten").

Absatz 2: Redaktionelle Anpassung (Ersatz der Worte "Angeschuldigte oder Angeklagte" durch "Beschuldigte").

§ 65

5. Verfahren bei Ehrverletzungen, die nicht durch Veröffentlichung in einem Medium begangen wurden

Titel und Absatz 1: Anpassung an den Gesetzestext von Art. 28 revStGB ("Strafbarkeit der Medien"), redaktionelle Anpassung (Ersatz des Wortes "Verhöramt" durch "Untersuchungsrichteramt") und Anpassung der Nummerierung aufgrund der neu vorgeschlagenen Ziffer 2 (Verfahren bei nachträglichen richterlichen Anordnungen).

c) Untersuchung und Vermittlung

Redaktionelle Anpassung (Ersatz des Wortes "Verhörrichter" durch "Untersuchungsrichter").

§ 68

d) Rechtsmittel

Es besteht kein sachlicher Grund, den im geltenden Recht vorgesehenen ausserordentlichen Instanzenzug beizubehalten. Vielmehr ist auch in diesen Fällen als Rechtsmittel die Berufung an das Strafgericht, wie in § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StPO geregelt, vorzusehen.

§ 69

6. Privatklage im Zivilpunkt

Anpassung der Nummerierung aufgrund der neu vorgeschlagenen Ziffer 2 (Verfahren bei nachträglichen richterlichen Anordnungen).

§ 69^{ter}

7. Abgekürztes Verfahren

Anpassung der Nummerierung aufgrund der neu vorgeschlagenen Ziffer 2 (Verfahren bei nachträglichen richterlichen Anordnungen).

§ 69^{quinquies}

Anklageschrift

Absatz 2:

Bst. b: Redaktionelle Anpassung (Ersatz des Ausdrucks "angeklagten Person" durch "beschuldigten Person").

Bst. d: Zusammenfassung der bisherigen Bst. d und f; Bst. f ist daher aufzuheben.

Bst. e: Redaktionelle Anpassung an die gültige Terminologie.

Bst. g nach bisherigem Recht: Wenn gemäss dem vorgeschlagenen Bst. d neu vorgeschrieben ist, dass die Anklageschrift die vorgesehenen Strafen und Massnahmen enthalten soll, dann bezieht sich das auch auf die Regelung über die Vollstreckbarkeit allfälliger bedingt vollziehbarer Vorstrafen. Dies gilt umso mehr, als neu die Art der widerrufenen Strafe geändert werden kann, um mit der neuen Strafe eine Gesamtstrafe zu bilden. Bst. g gemäss heutiger Fassung kann deshalb gestrichen werden.

Bst. h, i, k: Die Bestimmungen bleiben unverändert; aufgrund der Streichung von Bst. f und g der bisherigen Fassung ist die Bezifferung anzupassen.

§ 69^{septies}

Gerichtsverfahren

Absatz 2: Anpassung an die Neuregelung des Sanktionensystems im revidierten AT StGB.

§ 70

1. Zulässigkeit und Wirkung

Nach der bisherigen Lehre und Rechtsprechung zu § 70 Abs. 1 bezieht sich der Begriff des "Urteils" nur auf Sachurteile, in denen über eine Anklage und die damit verbundenen Rechtsfolgen entschieden wird, nicht aber auf Prozessurteile oder die "Entscheide, durch welche der nachträgliche Vollzug oder die Änderung einer Strafe oder Massnahme angeordnet wird". Diese einschränkende, dem allgemeinen, auch juristischen Sprachgebrauch widersprechende Auslegung machte nicht nur den schwerfälligen § 70 Abs. 2 notwendig, sondern führt auch zu unbefriedigenden Lücken im Rechtsmittelsystem (vgl. BGE 1P.679/1999 vom 14. März 2000 i.S. W.B. gegen Obergericht, Justizkommission). So kann beispielsweise die Staatsanwaltschaft bei strittigen Verjährungsfragen keine Rechtsmittel gegen gerichtliche Einstellungsbeschlüsse ergreifen.

Richterliche Entscheidungen über Vollzugsfragen sind demnach, wie es das Bundesgericht tut (BGE 106 IV 183 E. 2), als Urteile zu betrachten, weil sie das ursprüngliche Urteil nicht bloss im normalen Gang vollziehen, sondern es vielmehr nachträglich inhaltlich abändern bzw. wesentlich mitgestalten und aus diesem Grunde dem Richter vorbehalten sind. Mit einer solchen weiter gefassten Auslegung des Begriffs des Urteils gemäss § 70 Abs. 1 wird die mühsame Aufzählung, wie sie heute in § 70 Abs. 2 enthalten ist, im Hinblick auf den neuen allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches hinfällig. Urteile im Sinne dieser neuen Auslegung sind somit auch richterliche Entscheidungen betreffend Friedensbürgschaft (Art. 66 revStGB), Berufsverbot (Art. 67 revStGB), Fahrverbot (Art. 67b revStGB), Veröffentlichung des Urteils (Art. 68 revStGB) oder richterliche Entscheidungen in selbständigen Einziehungsverfahren (Art. 69 ff. revStGB).

Mit der Formulierung "Urteile, einschliesslich Einstellungsentscheide" soll sichergestellt werden, dass namentlich auch eine Einstellung wegen Verjährung, eine Einstellung mangels Strafantrags, eine Einstellung in Anwendung des Opportunitätsprinzips

oder eine Einstellung wegen Verletzung der Beschleunigungsgebots mit Berufung angefochten werden kann (vgl. auch Art. 268 BStP).

§ 74

5. Beweisergänzungen

Absatz 1: Redaktionelle Anpassung (Ersatz des Wortes "Verhörrichter" durch "Untersuchungsrichter").

§ 76

1. Voraussetzungen

Absatz 1 Ziffer 1: Redaktionelle Anpassung (Art. 385 revStGB entspricht Art. 397 StGB und Anpassung des Textes an die Formulierung im StGB).

§ 80

1. Voraussetzungen

Ziffer 6: Nachdem der Untersuchungsrichter gemäss dem neu vorgeschlagenen § 35 Abs. 2 revStPO nicht mehr zur Anordnung von Massnahmen nach den Artikeln 59-61, 63, 64, 67 und 67 StGB befugt ist, ist § 80 Ziff. 6 ersatzlos aufzuheben. Gegen die diesbezüglichen Entscheide des Einzelrichters bzw. des Strafgerichts ist das Rechtsmittel der Berufung gemäss § 70 Abs. 1 Ziff. 2 bzw. 70 Abs. 1 Ziff. 3 StPO gegeben.

Ziffer 9 (wird neu zu Ziffer 8): Redaktionelle Anpassung an das JStG (vgl. auch § 62^{bis} revStPO).

Ziffer 12 (wird neu zu Ziffer 11): Anpassung an den neu vorgeschlagenen § 62quater Abs. 2 revStPO. Die Beschwerde gegen Anordnungen des Jugendanwaltes ergibt sich aus Art. 41 Abs. 1 JStG, wonach die Kantone gegen Urteile und Verfügungen, die gestützt auf das JStG ergehen, ein Rechtsmittel an eine gerichtliche Instanz vorzusehen haben.

Ziffern 7 bis 13: Anpassung der Nummerierung bei Aufhebung von Ziffer 6.

§ 83

1. Zuständigkeit

a) Regierungsrat

Der Regierungsrat ist gemäss geltendem Recht zwar generell zuständig für den Vollzug von Strafen und Massnahmen, gemäss langjähriger Praxis jedoch nur für den Vollzug von Strafen und Massnahmen gegenüber Erwachsenen. Erwachsen ist gemäss Art. 9 Abs. 2 revStGB, wer zum Zeitpunkt der Tat das 18. Altersjahr vollendet

hat. Strafen und Massnahmen gegen Jugendliche vollzieht hingegen gemäss Praxis die Jugendanwaltschaft, die dem Obergericht unterstellt ist¹⁰. Deshalb ist die Regelung der Zuständigkeit für den Vollzug von Strafen und Massnahmen entsprechend aufzuteilen.

§ 83^{bis}

b) Obergericht

Laut der aktuellen Fassung von § 23^{bis} GOG führt der Jugendanwalt die Untersuchung gegen Kinder und Jugendliche. Gemäss langjähriger Praxis vollzieht er auch die gegenüber Kindern und Jugendlichen verhängten Strafen und Massnahmen. Jugendlich ist jemand zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr (Art. 3 JStG). Weil sich das geltende GOG über die Zuständigkeit des Straf- und Massnahmenvollzugs gegenüber Kindern und Jugendlichen ausschweigt, wird dieser Mangel nun behoben und neu § 83^{bis} und § 84^{bis} in die Strafprozessordnung eingefügt.

§ 84

c) Sicherheitsdirektion

Absatz 1: Das AT StGB spricht verschiedentlich von "zuständiger Behörde", von "Vollzugsbehörde" und von "Strafvollzugsbehörde". Mit Ausnahme der Art. 52 bis und mit 55 revStGB¹¹ handelt es sich immer um die Sicherheitsdirektion, wenn im AT StGB von "zuständige Behörde", von "Vollzugsbehörde" oder von "Strafvollzugsbehörde" die Rede ist. Ausserhalb des AT StGB ist die Sicherheitsdirektion zusätzlich die "zuständige Behörde" gemäss VI Übergangsbestimmungen StGB Ziff. 3 Strafregister und für die Bestimmung der Art und Form der zu leistenden gemeinnützigen Arbeit gemäss Art. 375 Abs. 2 revStGB.

Absatz 2: Hier werden der Sicherheitsdirektion weitere Zuständigkeiten zugewiesen. **Bemerkungen zu den Absätzen 1 und 2:** Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des AT StGB und des entsprechend angepassten kantonalen Rechts wird die Sicherheitsdirektion ihre Befugnisse gestützt auf §§ 5 und 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz)¹² grösstenteils dem Amt für Straf- und Massnahmenvollzug und der Zuger Polizei delegieren.

^{10 § 23&}lt;sup>bis</sup> GOG

[&]quot;zuständige Behörde" ist gemäss Art. 52 bis 55 revStGB das Untersuchungsrichteramt, das Einzelrichteramt und das Gericht (§ 1^{bis} StPO, § 13 StPO)

¹² vom 29. Oktober 1998 (BGS 153.1)

§ 84^{bis}

d) Jugendanwaltschaft

Gemäss § 23^{bis} Abs. 1 revGOG führt der Jugendanwalt die Untersuchung gegen Jugendliche (Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr). Obschon bisher im Zuger Recht nicht ausdrücklich geregelt, vollzieht er auch die gegen Jugendliche verhängten Sanktionen. Dies sind gemäss Jugendstrafgesetz Schutzmassnahmen und Strafen. Mit § 84^{bis} e StPO wird die bisherige bewährte Praxis auf eine solide Rechtsgrundlage gestellt.

Es stellt sich die Frage, ob die Aufteilung der Vollzugskompetenzen Obergericht/Jugendanwaltschaft in anderen Kantonen auch so üblich bzw. rechtsstaatlich unbedenklich ist (Mehrfachfunktion der Jugendanwaltschaft). Abklärungen bei der Jugendanwaltschaft Zürich und Aargau haben bestätigt, dass die Vollzugskompetenzen in diesen beiden Kantonen gleich wie im Kanton Zug vorgesehen geregelt ist. So können Rekurse gegen Vollzugsentscheide der Jugendanwaltschaft Zürich an die Jugendstaatsanwaltschaft eingereicht werden. Die Mehrheit der Deutschweizer Kantone kennt dieselbe Lösung. Der Gedanke der durchgehenden Betreuung steht über den rechtsstaatlichen Bedenken, dass dieselbe Behörde von der Untersuchung über das Urteil bis zum Vollzug zuständig ist. Das neue Jugendstrafrecht lässt sich übrigens von dieser neuen Idee leiten.

§ 85

e) Kanzleien

Der bisherig Bst. c) im Marginalie wird neu zu Bst. d).

Absatz 2: Anpassung der gesetzlichen Regelung an die bisherige Praxis. Die Frage des Kostenerlasses ist Teil der Justizverwaltung und obliegt daher nicht dem Regierungsrat, sondern der Justiz (Gewaltenteilung); das zuständige Obergericht hat die Kompetenz betreffend Kostenerlass dem Präsidium delegiert.

Absatz 3: Der Vollzug der Geldstrafen und der Bussen soll - wie bisher der Vollzug der Bussen - Aufgabe der Justiz und nicht der Sicherheitsdirektion bzw. des Amts für Straf- und Massnahmenvollzug sein. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Aufwand für die Justiz durch den zusätzlichen Vollzug der Geldstrafen erheblich steigen wird, während das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug entsprechend entlastet werden wird. Gemäss dem neu vorgeschlagenen § 84^{bis} StPO obliegt der Vollzug der Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen der Jugendanwaltschaft. Dementsprechend sind auch die Bussen gemäss Art. 24 JStG durch die Kanzlei der Jugendanwaltschaft zu vollziehen.

§ 85^{bis}

Verwertungserlös

Gemäss Art. 374 Abs. 1 revStGB verfügen die Kantone über die durch die kantonalen Gerichte ausgefällten Geldstrafen, Bussen sowie über die eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte bzw. deren Verwertungserlöse, soweit sie nicht der geschädigten Person gestützt auf Art. 73 revStGB zugesprochen wurden. Diese Vermögenswerte sollen weiterhin wie bis anhin in die Staatskasse fallen.

§ 86

2. Unterbruch oder Aufschub

Redaktionelle Anpassung an Art. 92 revStGB (Ersetzung des Begriffs "Freiheitsstrafe" durch "Strafen und Massnahmen" sowie Ersetzung des Ausdrucks "ausserordentlicherweise" durch "aus wichtigen Gründen"). Art. 92 revStGB enthält keine spezielle Regelung für den Strafaufschub, wie dies auch im geltenden Recht der Fall war (vgl. Art. 40 StGB). Der Bundesgesetzgeber äusserte sich bislang nicht expressis verbis zum Aufschub einer Strafe oder einer Massnahme, denn es ist ausschliesslich Sache des Kantons, den Beginn des Vollzugsantritts festzusetzen. Bei der Beurteilung der Frage, ob im konkreten Einzelfall besondere Umstände für einen Strafaufschub vorliegen, orientiert sich die zugerische Vollzugspraxis weitgehend an denselben Kriterien wie bei den "wichtigen Gründen", die gemäss Art. 40 StGB (neu: Art. 92 revStGB) einen Strafunterbruch rechtfertigen können. § 86 StPO bietet der Vollzugsbehörde die gesetzliche Grundlage, im Einzelfall einen Strafaufschub oder in seltenen Fällen einen Strafunterbruch zu bewilligen.

§ 86^{bis}

2.bis Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug

Absatz 1: Redaktionelle Anpassung. Der vorzeitige Straf- bzw. Massnahmenvollzug ist neu im StGB geregelt.

Absatz 2: Redaktionelle Anpassung.

Absatz 3: Die Regelung der Zuständigkeit erscheint als notwendig.

§ 87

3. Vollzugskosten

Die grundsätzliche Kostentragung durch die Kantone entspricht der Regelung von Art. 380 Abs. 1 revStGB bzw. von Art. 43 Abs. 1 JStG. Artikel 380 Abs. 2 revStGB sieht eine bestimmte Beteiligung des Verurteilten an den Kosten für den Straf- und Massnahmenvollzug vor, überlässt aber den Erlass näherer Vorschriften den Kanto-

nen (Abs. 3). Gemäss Art. 43 Abs. 4 JStG tragen die Eltern des verurteilten Jugendlichen die Kosten der Schutzmassnahmen mit; an den Kosten des Strafvollzugs kann der verurteilte Jugendliche - je nach seinen finanziellen Verhältnissen - mitbeteiligt werden (Art. 43 Abs. 5 JStG).

Da gemäss § 84 Abs. 1 StPO der gesamte Vollzug der Strafen und Massnahmen bei Erwachsenen der Sicherheitsdirektion obliegt, ist sie auch zuständig zum Entscheid über die definitive Kostentragung bzw. allfällige Kostenbeteiligung der verurteilten Person. Analog dazu fällt der Kostenentscheid betreffend Strafen und Schutzmassnahmen bei Jugendlichen in die Kompetenz der für den Strafvollzug bei Jugendlichen zuständigen Jugendanwaltschaft (§ 84^{bis} StPO).

IX Die Rehabilitation

§ 93 bis und mit § 96

Da es keine Nebenstrafen mehr gibt, erübrigen sich auch Bestimmungen über die Rehabilitation. Hinzu kommt, dass die Entfernung der Strafregistereinträge von Amtes wegen erfolgen wird (Art. 369 revStGB). Eine vorzeitige Löschungsmöglichkeit auf Gesuch des Verurteilten im Sinne des heute noch geltenden Art. 80 Ziff. 2 StGB gibt es im neuen Recht nicht mehr.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dezember 2002 enthält bereits Übergangsbestimmungen, so dass auf kantonaler Ebene mit Bezug auf die StPO und das GOG keine übergangsrechtlichen Bestimmungen notwendig sind (vgl. dazu auch Entscheid der Justizkommission des Obergerichts des Kantons Zug, GVP 2003, S. 227).

3.3 Polizeistrafgesetz¹³

Vorbemerkungen

Das Übertretungsstrafrecht, das die Kantone gestützt auf Art. 335 Ziff. 1 StGB erlassen dürfen, ist mehrheitlich im Polizeistrafgesetz zusammengefasst, und zwar sowohl die eigentlichen Übertretungstatbestände, die der Bund nicht abschliessend selbst geregelt hat (Art. 335 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), wie zum Teil auch Übertretungen gegen kantonales Verwaltungsrecht, das der Kanton in eigener Zuständigkeit erlassen hat.

¹³ vom 26. Februar 1981, BGS 311.1

Im Polizeistrafgesetz sind allerdings nicht alle Übertretungstatbestände des kantonalen Rechts zusammengefasst. Verschiedene andere kantonale Erlasse enthalten ebenfalls Übertretungstatbestände, etwa das Gesetz über die kantonalen Schulen¹⁴ oder das Planungs- und Baugesetz¹⁵. Wir haben uns gefragt, ob sämtliche Übertretungstatbestände aller kantonaler Erlasse in ein einziges Gesetz zusammengeführt werden sollten. Davon sehen wir jedoch ab, denn dies würde den Rahmen der vorliegenden Anpassungen kantonaler Erlasse an das revidierte Strafgesetzbuch bei weitem sprengen. Aus dem gleichen Grund haben wir auch davon abgesehen, die im Polizeistrafgesetz aufgeführten Übertretungstatbestände beispielsweise angesichts teilweise geänderter gesellschaftlicher Wertungen oder infolge Gegenstandslosigkeit zu streichen oder zumindest zu straffen. Wir beschränken uns vorliegend somit einzig auf die Anpassung des Polizeistrafgesetzes an das revidierte Strafgesetzbuch.

Die einzelnen Gesetzesanpassungen

§ 3 Verhältnis zum Schweizerischen Strafgesetzbuch

Das Strafgesetzbuch erhöht den Maximalbetrag der Bussen von 5'000 Franken auf 10'000 Franken (Art. 106 Abs. 1 revStGB). Der Hinweis in § 3 des Polizeistrafgesetzes, dass die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs auch für das Polizeistrafgesetz und für weitere Strafbestimmungen in kantonalen Gesetzen anwendbar ist, hat zur Folge, dass auch für Übertretungen nach kantonalem Recht die Höchstbusse 10'000 Franken beträgt. Weil jedoch der Kanton für die Sanktionierung von Übertretungen kantonaler Verwaltungsvorschriften frei ist, ist es möglich, in kantonalen Gesetzen höhere Bussen als 10'000 Franken vorzusehen. Von dieser Kompetenz hat der Zuger Gesetzgeber Gebrauch gemacht und beispielsweise im Planungs- und Baugesetz¹⁶ eine Busse bis 100'000 Franken vorgesehen (§ 70 Abs. 1). Wenn § 3 des Polizeistrafgesetzes ausdrücklich die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs auch für das kantonale Übertretungsstrafrecht für anwendbar erklärt, versteht es sich von selbst, dass damit auch die Bestimmungen über die Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 106 StGB) und über die gemeinnützige Arbeit (Art. 107 StGB) zur Anwendung gelangen. Einen ausdrücklichen Hinweis in § 3 des Polizeistrafgesetzes braucht es nicht.

¹⁴ vom 27. September 1990 (BGS 414.11, § 31)

¹⁵ vom 26. November 1998 (BGS 721.11, § 70)

¹⁶ BGS 721.11

Strafen

Die kantonalen Übertretungen werden allein mit Busse geahndet. Damit gibt es auch keine Verknüpfung von Haft und Busse mehr.

§ 6

Strafbestimmungen in behördlichen Erlassen

Anpassung an das revidierte Strafgesetzbuch durch Streichung des Wortes "Haft".

§ 7

Verjährung von Polizeiübertretungen

Gemäss Art. 109 revStGB verjähren die Strafverfolgung und die Strafe in drei Jahren. Wenn der allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs auch für das kantonale Übertretungsstrafrecht massgebend sein soll, besteht kein sachlicher Grund, die Verjährung kantonaler Übertretungen generell anders zu regeln als das Bundesrecht. Allerdings sind Ausnahmen von diesem Grundsatz zulässig: Das Planungs- und Baugesetz¹⁷ sieht in § 70 Abs. 4 vor, dass die Strafverfolgung in drei Jahren seit der Feststellung der Widerhandlung verjährt, die absolute Verjährung jedoch fünf Jahre nach Begehung der Tat eintritt. Diese vom Bundesrecht abweichende Regelung ist zulässig und stützt sich auf Art. 335 Ziff. 1 Abs. 1 StGB und auf § 3 des Polizeistrafgesetzes, wo grundsätzlich der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches für anwendbar erklärt wird, sofern das kantonale Recht nichts anderes bestimmt.

§ 8 bis § 25

Ersatzlose Streichung der Worte "Haft oder".

§ 27 bis § 35

Ersatzlose Streichung der Worte "Haft oder".

§ 39

Änderung bisherigen Rechts

Diese Bestimmung kann ersatzlos aufgehoben werden, weil die hier erwähnte Änderung im GOG bereits eingebaut ist. Das Gesetz über das Gastgewerbe aus dem Jahre 1960 wiederum ist nicht mehr in Kraft.

¹⁷ BGS 721.11

3.4 Anpassung weiterer Erlasse

Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen¹⁸

§ 97

1. Strafbestimmungen

Absatz 1: Ersatzlose Streichung der Worte "Haft oder".

2. Archivgesetz¹⁹

§ 21

Strafbestimmung

Absätze 1 und 2: Ersatzlose Streichung der Worte "Haft oder".

3. Datenschutzgesetz²⁰

§ 24

Strafbestimmung

Ersatzlose Streichung der Worte "Haft oder".

4. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen²¹

§ 96

5. Strafen

Absatz 2: Gemäss Ziffer II.1 Abs. 5 der Übergangsbestimmungen zum AT StGB wird unter anderem im Art. 292 StGB der Ausdruck "Haft oder Busse" durch "Busse" ersetzt. Es erübrigt sich, im kantonalen Recht, das ausdrücklich auf Art. 292 StGB verweist, die dort vorgesehene Sanktion zu wiederholen. Entsprechend wird deshalb § 96 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angepasst.

5. Einführungsgesetz zum schweizerischen Obligationenrecht²²

§ 20

Strafbestimmung

Ersatzlose Streichung der Worte "Haft oder".

¹⁸ vom 23. Januar 1969, GS 19, 543 (BGS 131.1)

¹⁹ vom 29. Januar 2004, GS 28, 55 (BGS 152.4)

²⁰ vom 28. September 2000, GS 26, 867 (BGS 157.1)

²¹ vom 1. April 1976, Verwaltungsrechtspflegegesetz, GS 20, 693 (BGS 162.1)

²² vom 28. August 2003, GS 27, 837 (BGS 216.1)

6. Zivilprozessordnung für den Kanton Zug²³

§ 189

3. Wahrheitspflicht

Absatz 2: Gemäss Ziffer II.1 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zum AT StGB wird unter anderem im Art. 306 Abs. 1 StGB der Ausdruck "Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis" durch "Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe" ersetzt. Im Zuge der Einführung des AT StGB wird überdies Art. 306 Abs. 2 insofern teilrevidiert, als neu die Sanktion Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen ist. Es erübrigt sich, im kantonalen Recht, das ausdrücklich auf Art. 306 StGB verweist, die in Art. 306 StGB vorgesehene Sanktion zu wiederholen. Entsprechend wird deshalb § 189 Abs. 1 der Zivilprozessordnung angepasst.

7. Schulgesetz²⁴

§ 87

Strafbestimmungen

Ersatzlose Streichung der Worte "Haft oder".

8. Gesetz über die kantonalen Schulen²⁵

§ 31

Strafbestimmungen

Ersatzlose Streichung der Worte "Haft oder".

9. Filmgesetz²⁶

§ 24

Übertretungen

Ersatzlose Streichung der Worte "Haft oder".

10. Gesetz betreffend Massnahmen für Notlagen²⁷

§ 15

Strafbestimmungen

Ersatzlose Streichung der Worte "Haft oder".

²³ vom 3. Oktober 1940, GS 14, 219 (BGS 222.1)

²⁴ vom 27. September 1990, GS 23, 693 (BGS 412.11)

²⁵ vom 27. September 1990, GS 23, 727 (BGS 414.11)

²⁶ vom 6. Juli 1972, GS 20, 183 (BGS 422.1)

²⁷ vom 22. Dezember 1983, GS 22, 457 (BGS 541.1)

11. Steuergesetz²⁸

§ 229

Steuerbetrug

§ 230

Veruntreuung von Quellensteuern

je Absatz 1: Die Strafandrohung lautet in diesen beiden Bestimmungen gleich, nämlich: "Wer ..., wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft". Folglich handelt es sich bei beiden mit Strafe bedrohten Sachverhalten um Vergehen, nicht bloss um Übertretungen. Das neue AT StGB kennt Bussen als Strafe für Vergehen nicht mehr. Deshalb ist das Wort "Busse" in beiden Bestimmungen des Steuergesetzes zu streichen.

Vergehen werden gemäss Art. 34 revStGB mit einer Geldstrafe von höchstens 360 Tagessätzen zu höchstens 3 000 Franken bestraft. Würde dieser Strafrahmen voll ausgeschöpft, könnte eine Geldstrafe den Höchstbetrag von 1,08 Millionen Franken betragen. Wenn damals der Gesetzgeber beim Erlass des Steuergesetzes die gemäss geltendem Strafgesetzbuch mögliche Höchstbusse von 40 000 Franken (Art. 48 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) auf 30 000 Franken beschränkt wissen wollte, ist davon auszugehen, dass er diese Beschränkung der Geldstrafe nach wie vor so will. Schliesslich war diese Beschränkung zusammen mit den übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes in der Volksabstimmung vom 26. November 2000²⁹ ebenfalls angenommen worden. Das bedeutet, dass unter dem neuen AT StGB im Steuergesetz die Geldstrafe auf höchstens zehn Tagessätze zu 3000 Franken begrenzt wird. Selbstverständlich gelangen hier auch die Bestimmungen über die Ersatzfreiheitsstrafe und über die Leistung gemeinnütziger Arbeit zur Anwendung. Schliesslich sieht das Steuergesetz wie bereits bisher auch die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe vor (Art. 40 revStGB).

12. Gesetz über das Salzregal³⁰

§ 3

Strafbestimmung

Ersatzlose Streichung der Worte "oder Haft".

²⁸ vom 25. Mai 2000, GS 26, 755 (BGS 632.1)

²⁹ gegen das Steuergesetz vom 25. Mai 2000 war das Referendum ergriffen worden

³⁰ vom 23. Januar 1975, GS 20, 539 (BGS 661.2)

13. Planungs- und Baugesetz³¹

§ 70

Strafbestimmungen

Absatz 1: Ersatzlose Streichung der Worte "oder Haft".

14. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald³²

§ 33

Strafbestimmung

Ersatzlose Streichung der Worte "Haft oder".

15. Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel³³

§ 37

Übertretungen

Ersatzlose Streichung der Worte "Haft oder".

16. Gesetz über die Fischerei³⁴

§ 22

Strafbestimmung

Ersatzlose Streichung der Worte "Haft oder".

17. Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten³⁵

§ 28

1. Strafen

Absatz 1: Ersatzlose Streichung der Worte "Haft oder".

4. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Die Vorlage selbst zieht keine besonderen Kostenfolgen mit sich; allenfalls werden die veränderten Zuständigkeiten mehr Fälle an "untere" Instanzen - Einzelrichteramt anstelle von Strafgerichtspräsidium, Strafgerichtspräsidium statt Gesamtgericht - verlagern. Das revidierte Strafgesetzbuch selbst wird allerdings zahlreiche Veränderungen auf verschiedenen Ebenen mit sich bringen, insbesondere auch solche mit

³¹ vom 26. November 1998, GS 26, 423 (BGS 721.11)

³² vom 17. Dezember 1998, GS 26, 311 (BGS 931.1)

³³ vom 25. Oktober 1990, GS 23, 813 (BGS 932.1)

³⁴ vom 26. Januar 1995, GS 25, 77 (BGS 933.21)

³⁵ vom 6. Juli 1978, GS 21, 159 (BGS 942.41)

finanziellen und/oder personellen Konsequenzen; diese sind aber bundesrechtlich vorgegeben, kantonal somit nicht beeinflussbar.

Finanzielle Entlastung des Kantons:

Voraussichtlich wird es nach Inkrafttreten des revidierten Strafgesetzbuches wesentlich mehr Geldstrafen und weniger kurze Freiheitsstrafen geben, was grundsätzlich zu einer finanziellen Entlastung des Kantons führen sollte (zusätzliche Einnahmen durch Geldstrafen und weniger Ausgaben für den Strafvollzug). Im jetzigen Zeitpunkt ist allerdings nicht abschätzbar, in welchem Umfang dies auch tatsächlich so erfolgen wird, insbesondere wie gut oder schlecht die Zahlungsmoral sein wird und wie hoch die sich daraus ergebende Quote von Ersatzfreiheitsstrafen ist. Hinzu kommt, dass Geldstrafen nach neuem Recht bedingt ausgesprochen werden können und eine Prognose über den Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen heute unmöglich ist.

Zusätzliche Belastung des Kantons:

- 1. Für die urteilenden Instanzen wird zweifellos die Umsetzung des neuen Systems der *Geldstrafen* zu einem erheblichen Zusatzaufwand führen. Der Richter hat die Anzahl der Tagessätze nach dem Verschulden und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils festzulegen, was zum Teil umfangreiche Abklärungen erfordern wird. Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (z.B. Steuerämter, Sozialämter, Betreibungsbehörden, Arbeitslosenkassen u.ä.) haben den Untersuchungsbehörden wie auch den Gerichten die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte zu geben. Im Übrigen sieht das revStGB auch vor, dass der Verurteilte nachträglich eine Anpassung der Geldstrafe an geänderte Verhältnisse verlangen kann. Da die Geldstrafen durch die Gerichtskanzlei zu vollziehen sind, wird diese zusätzlich belastet, während das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug in diesem Bereich entlastet wird. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Vollzug von Bussen ist anzunehmen, dass auch der Vollzug der Geldstrafen sehr aufwändig sein wird.
- 2. Die Aufgaben der richterlichen Instanzen im *Strafvollzug* werden erheblich erweitert. Die Verschiebung der Entscheidungskompetenzen im Vollzugsrecht führt bei den richterlichen Instanzen zu einem Mehraufwand. Das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug wird aber nicht wesentlich entlastet, weil es statt wie heute selbst

die Entscheide zu fällen - der richterlichen Instanz Antrag für das weitere Vorgehen stellt.

- 3. Erheblicher Zusatzaufwand wird ferner dadurch entstehen, dass neu für bestimmte Vollzugsschritte *Gutachten* vorgeschrieben sind, welche bisher nicht zwingend vom Gesetz vorgeschrieben waren und in der Praxis nur in Einzelfällen angefordert wurden. Dies bedingt eine deutliche Verstärkung der Kapazitäten im Bereich der forensischen Psychiatrie, mit dem zusätzlichen Problem, dass entsprechende Fachleute nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen und daher erst ausgebildet werden müssen.
- 4. Auch Abklärungen im Vorverfahren, z.B. betreffend gemeinnützige Arbeit, bedeuten einen gegenüber heute zusätzlichen Aufwand für das urteilende Gericht.
- 5. Schliesslich wird durch die Einführung des neuen Rechts die Überarbeitung aller Formulare und die *Anpassung der EDV-Systeme* bei der Polizei, den Untersuchungs- und Gerichtsbehörden sowie bei den Strafvollzugsbehörden notwendig werden. Vor und während der Einführung müssen die Mitarbeitenden der betroffenen Behörden entsprechend *aus- und weitergebildet* werden.

Fazit:

Die finanziellen Auswirkungen der Revision des AT StGB sind im heutigen Zeitpunkt kaum abschätzbar. Höhere Einnahmen durch Geldstrafen und weniger Aufwand für den Vollzug von Kurzstrafen stehen einem erheblichen Mehraufwand für die richterlichen Behörden gegenüber. Die bereits heute sehr stark belasteten Organe der Strafrechtspflege werden kaum in der Lage sein, diesen Mehraufwand ohne zusätzliches Personal zu erbringen. Mit Sicherheit werden zusätzliche Ausgaben für Gutachten anfallen.

Es ist zwar unbefriedigend, dass die finanziellen Auswirkungen kaum abzuschätzen sind. Die Mehrkosten sind jedoch durch den Kanton nicht zu beeinflussen, da die neue Rechtslage und damit auch die Mehrkosten durch Bundesrecht vorgegeben sind. Der Regierungsrat versuchte zwar im Rahmen der Vernehmlassungen darauf einzuwirken, dass möglichst wenige Kompetenzen von der Verwaltung zu den Gerichten verschoben werden, um den Kostendruck (eventuell mehr Personalstellen) auf die Gerichte zu vermindern. Erst die Praxis kann klären, wie hoch die Mehrkosten sein werden. Die neuen Verfahrensabläufe müssen sich erst einspielen bzw. es

muss vorerst einschlägige Erfahrung gesammelt werden. Ein Versuch, die Mehrkosten bereits jetzt zu eruieren, würde nur zu einer Scheingenauigkeit mit der Gefahr hoher Ungenauigkeit führen.

5. ANTRAG

Wir beantragen Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 1297.2 - 11636 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 11. Januar 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

OBERGERICHT DES KANTONS ZUG

Die Präsidentin: Iris Studer-Milz

Die Gerichtsschreiberin: Manuela Frey

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio